

Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.02.2021 zur Sitzung des Rates am 11.02.2021
Fahrten zum Impfzentrum: Vereinbarung mit dem Taxigewerbe

Anfrage:

Welche Vereinbarung bezüglich der Beförderungsfahrten zum Impfzentrum – insbesondere im Hinblick auf Tarif und Vergütung dieser Fahrten – wurde zwischen Stadt und Taxigewerbe geschlossen?

Zusatzfrage:

Wurden neben Vertretern des Fahrtenvermittlungsdienstleisters BIETA auch Vertreter von Taxiunternehmen und / oder anderen Taxizentralen wie z.B. Fair-Taxi, Hansa-Taxen usw. an den Verhandlungen beteiligt? Falls nein: Warum nicht?

Antwort:

Mit Datum vom 07.01.2021 informierte das Amt für soziale Leistungen über eine erste Ideenskizze zur Ausführung von Taxifahrten zum Impfzentrum für über 80-jährige Personen. Aufgrund der Dringlichkeit (damals geplanter Impfstart 01.02.2021) wurde vereinbart, dass das Amt für Verkehr erste Verhandlungsgespräche mit der Bielefelder-Funk-Taxen-Zentrale (BIETA) aufnahm. Bei der BIETA sind mit 73 Unternehmer*innen und ca. 130 angemeldeten Taxen die größten Taxi-Kapazitäten in Bielefeld vorhanden. Dagegen sind bei der Hansa-Taxen Zentrale in Bielefeld-Brackwede 7 Unternehmer mit 9 Taxen angeschlossen. Der Verein Fair-Taxi (unabhängige Interessengemeinschaft) ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer*innen. Fair-Taxi ist kein Fahrtenvermittler und somit nicht Verhandlungspartner. Die Unternehmer*innen in diesem Verein sind überwiegend an der BIETA angeschlossen.

Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung der Verwaltung der Hauptteil der Fahraufträge zum Impfzentrum nur von der BIETA ausgeführt werden. Angesichts der Dringlichkeit und der Kapazitäten war daher die BIETA erster Ansprechpartner.

Mit einer weiteren E-Mail vom 14.01.2021 erklärte das Amt für soziale Leistungen, dass sich zwischenzeitlich eine neue Situation ergeben habe. So empfahl der GKV-Spitzenverband in seinem Rundschreiben vom 08.01.2021:

„in Fällen, in denen die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durch ein mobiles Impfteam oder durch anderweitige Maßnahmen der Bundesländer (z.B. Impfbusse) sichergestellt wird, sind Fahrkosten für das medizinisch notwendige Transportmittel für anspruchsberechtigte Versicherte im Sinne des § 60 SGB V, insbesondere für Versicherte nach § 60 Abs. 1 Satz 5 SGB V, bis zum nächst erreichbaren Impfzentrum zu übernehmen.“

Berechtigte Personen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 5 wären:

- Personenkreis der Menschen mit Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ (außergewöhnlich gehbehindert, blind, hilflos).
- Personenkreis der Menschen mit Pflegegrad 3 und höher.

Für diesen Personenkreis sei eine ärztliche Verordnung und somit eine Abrechnung nach Krankenkassentarif (ca. 20 % unter Taxitarif) erforderlich.

Um eine Gleichbehandlung aller Fahrgäste zu gewährleisten, hielt es die Verwaltung für erforderlich, dass für die verbleibenden Personen (andere Schwerbehindertenausweise und Pflegegrade 1 und 2) die gleiche Vereinbarung mit dem Taxigewerbe abgeschlossen werden musste.

Am 14.01.2021 sagte der Vorstand der BIETA telefonisch zu, die Impffahrten zu den Konditionen nach Sondervereinbarung (Krankenkassentarif) für alle zu befördernden Personen durchzuführen.

Mit E-Mail vom 21.01.2021 wurden die Hansa-Taxen-Zentrale, Ihr Taxi und der Taxibetrieb Joachim aus Sennestadt über die o.g. Vergütungsregelungen informiert.